

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Altstadt/Süd

Arbeitstitel: Südlich Georgsplatz in Köln-Altstadt/Süd

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	05.03.2015
Stadtentwicklungsausschuss	19.03.2015
Rat	24.03.2015

Beschluss:

Der Rat beschließt die Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Altstadt/Süd–Arbeitstitel: Südlich Georgsplatz in Köln-Altstadt/Süd– für das Gebiet zwischen Georgsplatz, der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstücks 754/36, der östlichen Grenze der Flurstücke 526/35 und 826, der Weberstraße, der Löwengasse und der Severinstraße (Abschnitt Löwengasse bis Georgsplatz) in Köln-Altstadt/Süd in der zu diesem Beschluss als Anlage beigefügten, paraphierten Fassung.

Alternative: keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

Ja, investiv Investitionsauszahlungen _____ €
 Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja _____ %

Ja, ergebniswirksam Aufwendungen für die Maßnahme _____ €
 Zuwendungen/Zuschüsse Nein Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam):**ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €
 c) bilanzielle Abschreibungen _____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam):**ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge _____ €
 b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____ €

Einsparungen:**ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung:Problemstellung

Verhinderung einer städtebaulichen Fehlentwicklung

Begründung

- siehe Anlage 3 -

Auswirkungen

In dem der Veränderungssperre unterliegenden Planbereich dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Hierzu zählen insbesondere Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen.
- erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Begründung für die abweichende Beratungsfolge:

Nur mit dieser Beratungsfolge kann die Vorlage in der Sitzung am 24.03.2015 vom Rat beschlossen werden. Die bestehende Veränderungssperre läuft am 15.05.2015 aus. Da die Verlängerung vor dem Auslaufen bekannt sein muss, ist der Beschluss in der benannten zeitlichen Abfolge erforderlich.

3 Anlagen